Verhaltenskodex für Lieferanten

Watermann Polyworks GmbH

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Watermann Polyworks GmbH (nachfolgend „Watermann Polyworks“) stellt Dichtbänder, Dichtfolien und Systemteile für die internationale Baustoffindustrie her. Sie bekennt sich zu einer ethisch korrekten, rechtskonformen und sozial verantwortlichen Unternehmensführung und erwartet dieses Verhalten von allen Unternehmen, mit denen sie geschäftlich zusammenarbeitet.

Dieser Verhaltenskodex legt die Mindestanforderungen fest, die Watermann Polyworks an ihre Lieferanten stellt. Sie betreffen die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Korruption und Bestechung, Sozial- und Arbeitsbedingungen, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie umweltbezogene Aussagen.

Der Kodex gilt für alle Lieferanten und Dienstleister, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht (nachfolgend „Lieferanten“). Die Lieferanten stellen sicher, dass diese Anforderungen auch bei ihren eigenen Zulieferern und Subunternehmern beachtet werden. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die auch unseren Kunden ein hohes Maß an Sicherheit bietet.

Der Kodex beschreibt Anforderungen an Lieferanten. Er enthält keine Aussage über die Umwelteigenschaften einzelner Produkte von Watermann Polyworks. Umweltbezogene Aussagen zu Produkten werden ausschließlich auf Grundlage geprüfter Nachweise getroffen (siehe Abschnitt 6). Personenbezeichnungen in diesem Kodex gelten für alle Geschlechter.

2. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Lieferanten halten alle für ihre Tätigkeit geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften ein. Sie achten und schützen die international anerkannten Menschenrechte, insbesondere gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), und setzen diese Grundsätze in ihrem Unternehmen sorgfältig um.

3. Geschäftspraktiken

Lieferanten führen ihre Geschäfte nach höchsten ethischen Standards. Alle Gesetze und Vorschriften zu Korruption, Bestechung, Betrug und anderen verbotenen Geschäftspraktiken sind einzuhalten. Vorteile dürfen weder angeboten noch gewährt oder angenommen werden, um geschäftliche Entscheidungen unzulässig zu beeinflussen.

4. Sozial- und Arbeitsbedingungen

Lieferanten achten die Grundrechte ihrer Beschäftigten und behandeln jede und jeden mit Würde und Respekt. Folgende Aspekte sind uns besonders wichtig:

4.1 Freiwillige Beschäftigung

Jede Beschäftigung erfolgt freiwillig und kann von den Beschäftigten unter Einhaltung der Kündigungsbestimmungen jederzeit beendet werden. Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Pflichtarbeit und vergleichbare Praktiken sind streng verboten. Lieferanten liefern keine Waren, die ganz oder teilweise unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt oder gewonnen wurden (vgl. Verordnung (EU) 2024/3015).

4.2 Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit ist nach geltendem nationalem und internationalem Recht sowie nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in jeder Form streng verboten. Wird Kinderarbeit festgestellt, ist Watermann Polyworks berechtigt, die betroffenen Verträge mit sofortiger Wirkung zu beenden.

4.3 Entlohnung

Alle Beschäftigten sind gerecht und nach geltendem Recht zu entlohnen. Es ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen; die Vergütung muss es den Beschäftigten darüber hinaus ermöglichen, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien zu bestreiten. Abzüge als Disziplinarmaßnahme sind verboten.

4.4 Arbeitszeit

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit soll 48 Stunden nicht überschreiten. Überstunden sind freiwillig, und mindestens ein Tag pro Woche ist arbeitsfrei. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Arbeitszeit sind einzuhalten.

4.5 Keine Diskriminierung

Lieferanten halten die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Diskriminierung ein. Bei Einstellung und Beschäftigung darf nicht nach Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Religion, Alter, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, Gesundheitszustand, politischer Meinung oder anderen Merkmalen unterschieden werden.

4.6 Vereinigungsfreiheit

Alle Beschäftigten haben das Recht, einer Gewerkschaft anzugehören oder einen Betriebsrat bzw. eine vergleichbare Arbeitnehmervertretung zu gründen.

4.7 Gesundheit und Sicherheit

Lieferanten garantieren ihren Beschäftigten einen sicheren Arbeitsplatz und statten sie mit geeigneter Schutzkleidung aus. Dazu halten sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ein.

4.8 Arbeitsbedingungen

Lieferanten garantieren ihren Beschäftigten den Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen. Sie sorgen für medizinische Erstversorgung, Brandschutz sowie ausreichend Licht und Belüftung.

5. Umweltschutz

Lieferanten halten alle geltenden Umweltgesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen ein. Darüber hinaus gelten die folgenden Anforderungen:

- **Umweltpolitik und Umweltmanagement:** Lieferanten verfügen über eine dokumentierte Umweltpolitik. Ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (z. B. DIN EN ISO 14001 oder EMAS) wird erwartet. Liegt keines vor, beantworten Lieferanten auf Anforderung die Lieferantenselbstauskunft der Watermann Polyworks vollständig und wahrheitsgemäß.
- **Emissionen, Abwasser und Abfall:** Emissionen in Luft, Wasser und Boden werden erfasst und begrenzt. Abwasser wird ordnungsgemäß entsorgt. Abfälle werden vermieden; Wertstoffe werden einer Verwertung zugeführt.
- **Chemikalien und Stoffvorschriften:** Chemikalien werden nur in der erforderlichen Menge eingesetzt. Lieferanten von Rohstoffen, Zusatzstoffen und Masterbatches halten die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein und stellen auf Anforderung Sicherheitsdatenblätter sowie Informationen zu besonders besorgniserregenden Stoffen bereit.
- **Kunststoffgranulat:** Wer Kunststoffgranulat herstellt, lagert, verlädt oder transportiert, trifft – soweit die Verordnung (EU) 2025/2365 anwendbar ist – die erforderlichen Maßnahmen, um Granulatverluste in die Umwelt zu vermeiden.
- **Umweltdaten:** Benötigt Watermann Polyworks Angaben zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder kundenseitiger Anforderungen (z. B. Rezyklatanteil, Stoffinformationen, Energie- oder Treibhausgasdaten), stellen Lieferanten diese auf Anforderung bereit und nennen die zugrunde liegende Berechnungsmethode.

6. Umweltbezogene Aussagen und Nachweise

Angaben von Lieferanten zu den Umwelteigenschaften von Materialien, Vorprodukten und Verpackungen können in die Produktkommunikation von Watermann Polyworks und ihrer Kunden einfließen. Für Umweltaussagen gelten strenge Anforderungen des Lauterkeitsrechts, insbesondere die Richtlinie (EU) 2024/825 („EmpCo“) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Lieferanten stellen deshalb sicher, dass ihre Aussagen diese Anforderungen erfüllen.

6.1 Anforderungen an Umweltaussagen

Umweltbezogene Aussagen zu gelieferten Produkten, Materialien, Verpackungen oder zum Unternehmen – mündlich, schriftlich, in Datenblättern, Zertifikaten, Angeboten oder auf Websites – müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a) **Zutreffend und konkret:** Die Aussage ist wahr, eindeutig formuliert und belegbar. Sie nennt, worauf sie sich bezieht (z. B. Produkt, Verpackung, Standort), und bezieht sich nur dann auf das gesamte Produkt oder Unternehmen, wenn sie tatsächlich insgesamt zutrifft.

b) **Keine pauschalen Begriffe:** Allgemeine Begriffe wie „umweltfreundlich“, „grün“, „klimafreundlich“, „öko“ oder „nachhaltig“ werden nur verwendet, wenn eine anerkannte hervorragende Umweltleistung nachgewiesen ist, die für die Aussage relevant ist. Andernfalls wird das konkrete, nachweisbare Umweltmerkmal genannt (z. B. „Rezyklatanteil von … %“).

c) **Keine Klimaneutralität durch Kompensation:** Aussagen, ein Produkt sei „klimaneutral“, „CO_2-neutral“ oder habe geringere oder positive Auswirkungen auf das Klima, dürfen nicht auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen beruhen. Angaben zu tatsächlich erzielten Emissionsminderungen sind unter Nennung der Berechnungsmethode zulässig.

d) **Keine eigenen Siegel:** Nachhaltigkeits- und Umweltsiegel dürfen nur verwendet werden, wenn sie auf einem Zertifizierungssystem mit unabhängiger Überprüfung beruhen oder von einer staatlichen Stelle festgelegt wurden. Selbst gestaltete Siegel, Logos oder Symbole mit Umweltbezug sind nicht zulässig.

e) **Rezyklat- und biobasierte Anteile:** Bei diesen Angaben werden der Anteil in Prozent, die Bezugsgröße (z. B. Produkt oder Verpackung), die Herkunft (z. B. Post-Consumer-Rezyklat oder produktionsinterner Verschnitt) und ein gegebenenfalls angewandtes Zertifizierungs- oder Massenbilanzsystem angegeben.

f) **Künftige Umweltleistung:** Aussagen über künftige Umweltleistungen (z. B. „klimaneutral bis 2030“) setzen klare, objektive und öffentlich zugängliche Verpflichtungen in einem detaillierten, realistischen Umsetzungsplan voraus, dessen Einhaltung regelmäßig von einem unabhängigen Sachverständigen überprüft wird.

g) **Keine Selbstverständlichkeiten:** Gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen oder Merkmale, die für alle Produkte der Kategorie gelten (z. B. REACH-Konformität), werden nicht als Besonderheit des eigenen Angebots dargestellt.

h) **Vergleiche:** Umweltbezogene Vergleiche mit anderen Produkten oder Anbietern sind nur zulässig, wenn die verglichenen Produkte denselben Bedarf decken, die Vergleichsmethode und die Vergleichsgrundlagen offengelegt werden und die Angaben aktuell gehalten werden.

6.2 Nachweise und Mitteilungspflichten

- Lieferanten halten Belege für ihre Umweltaussagen vor (z. B. Zertifikate, Prüfberichte, Berechnungen, Chargendokumentation) und legen diese auf Anforderung innerhalb einer von Watermann Polyworks gesetzten angemessenen Frist vor.

- Lieferanten informieren Watermann Polyworks unverzüglich, wenn eine Aussage nicht mehr zutrifft (z. B. bei Ablauf eines Zertifikats, geänderter Rezeptur oder anderer Rohstoffquelle).
- Name, Marke und Logo von Watermann Polyworks oder ihrer Kunden dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht in Umweltaussagen genannt werden.
- Watermann Polyworks wendet für eigene Umweltaussagen dieselben Maßstäbe an und verwendet Angaben von Lieferanten nur, wenn sie belegt sind.

7. Kommunikation und Lieferkette

Lieferanten informieren ihre Beschäftigten und Zulieferer über diesen Kodex und wirken darauf hin, dass er eingehalten wird.

8. Überprüfung und Verstöße

Watermann Polyworks kann die Einhaltung dieses Kodex durch Selbstauskünfte, Nachweise und – nach vorheriger Abstimmung – Audits überprüfen. Lieferanten informieren Watermann Polyworks unverzüglich, wenn sie Verstöße gegen diesen Kodex in ihrem Unternehmen oder in ihrer Lieferkette feststellen, die Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung haben können.

Bei festgestellten Verstößen vereinbaren die Parteien angemessene Abhilfemaßnahmen mit einer Frist zur Umsetzung. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sowie bei Nichtumsetzung vereinbarter Maßnahmen behält sich Watermann Polyworks vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Hinweise auf mögliche Verstöße können vertraulich an Watermann Polyworks GmbH, Interne Meldestelle, Postfach 5113, 32758 Detmold gerichtet werden.

9. Einhaltungsbestätigung, Änderungen und Sprache

Einhaltungsbestätigung. Lieferanten bestätigen die Einhaltung dieses Kodex durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (Anlage). Mit der Annahme eines Auftrags erkennt der Lieferant zudem den bei Auftragserteilung aktuellen Kodex an.

Änderungen. Änderungen dieses Kodex gibt Watermann Polyworks dem Lieferanten in Textform bekannt; sie gelten für Aufträge, die nach Zugang der Mitteilung erteilt werden. Nur von Watermann Polyworks bekannt gegebene Änderungen gelten. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.polyworks.eu abrufbar.

Sprache. Für Lieferanten in nicht deutschsprachigen Ländern ist die englische Fassung maßgeblich.

Anlage: Zustimmungserklärung des Lieferanten

Mit der Unterzeichnung dieser Zustimmungserklärung bestätigen wir gegenüber der Watermann Polyworks GmbH:

1. Wir haben den Verhaltenskodex für Lieferanten der Watermann Polyworks GmbH (Stand Oktober 2026, Revision 02) erhalten und zur Kenntnis genommen. Wir verpflichten uns, die darin festgelegten Prinzipien und Anforderungen einzuhalten.
2. Wir informieren unsere Beschäftigten, Subunternehmer, Lieferanten und Zulieferer über diesen Kodex und wirken darauf hin, dass auch sie sich kodexkonform verhalten.
3. Umweltbezogene Aussagen zu den an Watermann Polyworks gelieferten Produkten und Materialien treffen wir nur nach Maßgabe von Abschnitt 6 und können sie auf Anforderung belegen.
4. Über Änderungen des Kodex werden wir in Textform informiert. Verständnisfragen oder Einwände teilen wir vor der Annahme des nächsten Auftrags schriftlich mit.

Die Zustimmung zu diesem Verhaltenskodex ist künftig Bestandteil jeder Zusammenarbeit. Watermann Polyworks arbeitet nur mit Lieferanten zusammen, die bereit sind, diesen Kodex zu unterzeichnen.

Lieferant	**Watermann Polyworks GmbH**
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:
Firmenname:	Firmenname: Watermann Polyworks GmbH
Firmenadresse:	Firmenadresse: Am Stoppelkamp 1, 32758 Detmold
Ort, Datum:	Ort, Datum:
Unterschrift:	Unterschrift: